

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kleingartenverein „Grüner Grund“ e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 10315 Berlin-Friedrichsfelde, Zachertstr. 45, Vereinsheim. Der Briefwechsel des Vereins wird über die Anschrift des Vorsitzenden des Vorstandes geführt.

Dem Verein gehören die Gartenanlagen 10315 Berlin, Zachertstraße 39 – 45 und 10317 Berlin, Giselastraße 25 b an.

3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am folgenden 31. Dezember des Jahres der Gründung.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereines ist die Unterhaltung der Kleingartenanlage „Grüner Grund“, die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder. Er unterstützt die Mitglieder in ihrem Wirken zur Pflege des Kleingartenwesens, des Umwelt- und Naturschutzes in der Kleingartenanlage sowie der Naturverbundenheit insbesondere durch:
 - Vermittlung der gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz, sowie Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Rechte und Pflichten;
 - Fachberatung und praktische Unterweisung in bezug auf die Kleingärtnerei;
 - Gartenbewirtschaftung unter Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflanzenschutzmaßnahmen);
 - Unterstützung der ökologischen Gartenbewirtschaftung.

Der Verein strebt an, die Kleingartenanlage als Bestandteil der „grünen Lunge“ inmitten Berlin-Friedrichsfelde zu erhalten.

Er fördert die Zusammenarbeit mit dem „Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Lichtenberg e.V.“, mit anderen Kleingartenanlagen sowie mit übergeordneten Organisationen und Behörden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
3. Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Ziffer. 4 bleibt unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Diese Satzung lässt in Bezug einer Mitgliedschaft im Verein eine
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) fördernde Mitgliedschaft und
 - c) Ehrenmitgliedschaft
 zu.
2. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, welche den Zweck und die Ziele gemäß § 2 unterstützt. Natürliche Personen beantragen ihre Aufnahme in den Verein schriftlich. Der Antrag für eine ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Antragsteller einen Unterpachtvertrag mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde e.V. abgeschlossen hat. Je Parzelle gilt eine ordentliche Mitgliedschaft.
3. Über den Aufnahmeantrag einer ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, über eine Mitgliedschaft als Ehrenmitglied die Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung ist der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung einer Aufnahmegebühr, nach Aushändigung der Satzung und deren schriftliche Anerkennung durch Unterschriftleistung des Antragstellers wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand des Vereines. Die Kündigung ist zulässig zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang beim Vorstand an.

Eine außerordentliche Kündigung ist aus begründetem Anlass möglich. Als begründeter Anlass gilt insbesondere Krankheit, Sichtum, Ortswechsel. In diesem Fall gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende.

Der begründete Anlass ist nachzuweisen. Über die Begründetheit entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Im übrigen richten sich die Kündigungsregelungen nach dem Unterpachtvertrag.

- durch den Ausschluss.

5. Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied

- in erheblichen Maße eines vereinsschädigenden Verhalten schuldig gemacht hat,
- mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen entrichtet,
- gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen die Grundsätze und Vorschriften dieser Satzung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss kann nur vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Ausschluss erlöschen die Rechte der Mitgliedschaft und auch die Nutzung des Kleingartens.

6. Jedes Mitglied ist berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, an der Wahl der Organe des Vereines mitzuwirken und in selbige gewählt zu werden. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet diese Satzung und die Festlegungen des Unter- oder Pachtvertrages sowie die Garten- und Bundeskleingartenordnung einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen, Mitgliedsbeiträge, den Pachtzins und alle anderen finanziellen Verpflichtungen innerhalb der vorgesehenen Frist und in den festgelegten Höhen zu entrichten, sich kleingärtnerisch zu betätigen, Dass Schädigungen der Umwelt und der Natur sowie Belästigungen anderer Mitglieder vermieden werden und die Gemeinschaftseinrichtungen sowie sein Pachtgrundstück so zu pflegen, dass das äußere Erscheinungsbild der Kleingartenanlage als Stätte der Freizeit und der Erholung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf begründeten Antrag kann allein der Vorstand den Beitrag im Einzelfall ermäßigen.

Von dieser Beitragsregelung sind Ehrenmitglieder ausgenommen.

2. Verein ist berechtigt zur Deckung eines besonderen Finanzierungsbedarfes von den ordentlichen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Gestaltung, Pflege und Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen jährlich 4 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten. Für nichtgeleistete Stunden sind pro Stunde 15,00 EURO (gültig ab 01.01.2015) als finanzieller Gegenwert zu entrichten.

Mitglieder, welche das 75. Lebensjahr beendet haben, bei Paaren gelten beide, sowie Gartenfreunde mit einem Grad der Behinderung von min. 50 % sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Darüber hinaus können Beiräte, welche im Sinne des Vereines tätig werden, einberufen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Kassierer und zwei Beisitzern gebildet.

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, welche auch gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine von der Mitgliederversammlung einberufene neue Wahl erfolgt.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereines. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für seine Aufwände wird dem Vorstand jährlich insgesamt 200,00 EURO (gültig ab 01.01.2015) Aufwandspauschale aus dem Vereinsvermögen gewährt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird eine Vergütung festgelegt, entfällt die Aufwandspauschale automatisch.

5. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Gartenordnung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
8. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und mindestens 3 Wochen vor dem Termin durch Aushang (Kästen auf der Zachertstr. 39 und Zachertstr. 45 sowie in der Giselastraße 25 b) mit Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt. In Ausnahmefällen, wie z. B. bei einer pandemischen Lage, kann sie auch in Schriftform bzw. digital durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 7 (3),
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (5)
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (§3, 9 und 10)
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht des Vorstandes zur 1. Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht und ist stimmberechtigt sowie ordentliches Mitglied ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindlich, wenn sie mit der einfachen

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen worden sind. Die Abstimmung erfolgt offen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss derselben eine Niederschrift/Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Jede gemäß § 8 (1) einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall erfolgt erneut eine Einladung. Die dann anwesenden Mitglieder gelten als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen sind als Tagesordnungspunkt in der Einladung durch Aushang gemäß § 8 (1) bekannt zu geben.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung zum Aushang gebracht worden ist und die Mitglieder gemäß § 4 (1) b und c informiert worden sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband Berlin-Lichtenberg der Gartenfreunde e. V., zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.

SATZUNG

Kleingartenverein „Grüner Grund“ e.V.

10315 Berlin
Zachertstr. 39 – 45
Der Vorstand